



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Werder (Havel) und führt den Namen „Karnevalsclub Werder (Havel) e.V.“ (Abkürzung und im folgenden „KCW“). Er ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval (BDK).

(2) Die Farben des KCW sind GRÜN-WEISS-ROT und entsprechen denen der Stadt Werder (Havel).

(3) Neben der vorliegenden Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, in der die rechtlich relevanten Sachverhalte geregelt sind, die nicht Bestandteil der Satzung sind, die für den Betrieb des Vereins jedoch notwendig sind.

(3) Der KCW ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Potsdam (VR-Nr. 821) eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Ziele

(1) Der KCW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, Aufwandsentschädigungen o. Ä. aus Mitteln des Vereins, sie sind ehrenamtlich tätig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, mit einfacher Mehrheit eine Aufwandsentschädigung, in Anlehnung an § 3 Nr. 26 und 26a EStG, beschließen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings; die Förderung des karnevalistischen Tanzsport auf traditions- und regionsgebundener Grundlage; Verhinderung gegen die karnevalistische Idee gerichteter Auswüchse innerhalb der

karnevalistischen Brauchtumpflege sowie der Bestrebungen von kommerzieller Ausnutzung des Karnevals.

(5) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung des Zentralarchivs für karnevalistische Bräuche in Kitzingen; Kontaktpflege zu den Kommunen, Behörden, Einrichtungen und Firmen der Region; Kontaktpflege zu karnevalistischen Organisationen außerhalb des Wirkungsbereiches; Durchführung von Arbeitstagen und -versammlungen sowie Veranstaltungen mit karnevalistischem Charakter; Förderung und Durchführung von Treffen, Turnieren, Wettbewerben und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Vertretung des KCW in übergeordneten Landes- und Regionalverbänden.

(6) Mittel des KCW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des KCW kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds ist an die Bedingung geknüpft, dass die gesetzlichen Vertreter die persönliche Haftung für die Beiträge übernehmen.

(2) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme im Verein auf Grundlage eines schriftlich gestellten Aufnahmeantrags.

(3) Der KCW unterteilt seine Mitglieder aller Geschlechter (m/w/d) in aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder: Aktive Mitglieder sind in das Vereinsleben ständig eingebunden. Sie haben in allen Mitgliederversammlungen (MV) Stimmrecht, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren Beitrag im Zeitraum gemäß 5.4.1. der Geschäftsordnung vollständig entrichtet haben.

Passive Mitglieder: Passive Mitglieder sind Mitglieder, die ihre aktive Mitgliedschaft ruhen lassen oder nicht aktiv werden wollen. Sie unterliegen der Beitragspflicht. In der MV haben Sie kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder: Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit. Sie werden mit der Silberkappe des KCW, die mit „Ehrenmitglied“ gekennzeichnet ist, ausgezeichnet. Sie gehören automatisch dem Ehrenrat an. Es wird zwischen aktiven und passiven Ehrenmitgliedern unterschieden. Aktive Ehrenmitglieder sind ehemalige aktive Mitglieder, die sich um den KCW langjährig besonders außerordentlich verdient gemacht haben. Eine Mitgliedschaft im Eiferat bleibt vom Status aktives Ehrenmitglied unberührt. Sie behalten ihr Stimmrecht in der MV. Passive Ehrenmitglieder haben sich für die Pflege des Brauchtums, sowie für den KCW außerordentliche Verdienste erworben. Sie haben in der MV kein Stimmrecht.

Für Mitgliedsversammlungen und KCW-Sitzungen gilt, dass das Stimmrecht bei beitrags säumigen aktiven Mitgliedern ruht. Das Recht auf Teilnahme an Mitgliedsversammlungen und KCW-Sitzungen bleibt unberührt.

(4) Mitglieder des KCW dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des KCW erhalten.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(6) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen. Er wird wirksam zum Ende des Monats in dem die Erklärung eingeht. Ein Anspruch auf teilweise oder vollständige Erstattung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr besteht nicht.

(7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, grobe Verstöße gegen Ordnung sowie die Beschlüsse des KCW, Schädigung des karnevalistischen Brauchtums oder die Nichterfüllung der Beitragspflichten.

(8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung sind dem Mitglied die gegen das Mitglied erhobenen Vorwürfe schriftlich bekanntzugeben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Beschwerde gegen den Ausschluss einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bestehen die Rechte und Pflichten des Mitglieds unverändert fort. Durch Verzicht auf den Einspruch unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 4 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge.

(2) Die Beitragshöhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

(1) Die Organe des KCW sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KCW.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Abschluss der Saison (nach Aschermittwoch) und vor dem 31.05. eines Jahres statt. Sie kann in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, können Anträge auf Änderungen der Tagesordnung und zur Tagesordnung selbst, spätestens eine Woche vor dem Termin der anberaumten Mitgliederversammlung durch stimmberechtigte Mitglieder schriftlich und mit Begründung beim Vorstand gestellt werden.

(5) Zu ihren Aufgaben gehören, neben weiteren sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergebenden Aufgaben, insbesondere:

- a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- c. Wahl der Kassenprüfer,
- d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern (nach erfolgtem Einspruch).

(6) Die Einberufung erfolgt per Veröffentlichung auf der Webseite des KCW unter www.kcw-ev.de.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 7 Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind: der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Schriftführer und weitere Mitglieder.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den KCW gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen, aktiven Mitglieder.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der dreijährigen Amtsperiode aus dem Verein aus oder legt seine Vorstandsfunktion nieder, rückt das Mitglied in den Vorstand auf (Nachrücker), das in der Mitgliederversammlung in der Rangfolge der Stimmenverteilung die nächst meisten Stimmen erhalten hatte. Der Nachrücker gilt die restliche Amtsperiode als gewählt. Seine Amtszeit endet mit ihr. Der Vorstand konstituiert sich neu, wenn das ausscheidende Vorstandsmitglied in seiner Funktion Präsident, Vizepräsident oder Schatzmeister war.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Geschäftsordnung einschließlich der Beschlüsse der MV und KCW-Sitzungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident doppeltes Stimmrecht. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit aller Mitglieder und berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Kassenprüfer

(1) Die MV wählt Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Wahl findet mit der jeweiligen Vorstandswahl statt. Die Amtszeit der Kassenprüfer orientiert sich an der Amtszeit des Vorstandes. Steht nach Rücktritt eines oder mehrerer Kassenprüfer kein Kassenprüfer mehr zur Verfügung, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchgeführt.

(2) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen aktiven Mitglieder.

(3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des KCW, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Kalenderjahr zu prüfen und der MV Bericht zu erstatten. Sie schlagen der MV, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes vor.

(4) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit, nach angemessener Ankündigung, Einsicht in die Kasse, Bücher und Belege zu nehmen.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Zusätzlich finden im Geschäftsjahr KCW-Sitzungen zur Organisation des Vereinslebens statt. Inhalt und Festlegungen sind vom Protokollführer ebenfalls festzuhalten.

§ 10 Auflösung des KCW

(1) Für den Beschluss, den KCW aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des KCW oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an AWO Seniorenzentren Brandenburg gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Der Vorstand bestellt zwei Liquidatoren für die Liquidation des KCW.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der MV am 28.06.2024 beschlossen worden.

Werder, den 28.06.2024